

§ 2 Bgld. LVwGG Zusammensetzung

Bgld. LVwGG - Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.02.2026

Das Landesverwaltungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at